

## SPRACHGESCHICHTEN

*Deutsch für Juristen*

Von Volker Hagemeyer

Der Titel ist nicht gerade ein Kompliment für den Berufsstand. „Deutsch für Juristen“ nennt sich der Kurs, der sich der Sprachpflege für Muttersprachler verschrieben hat, die durch jahrelange Rechtspflege geschädigt sind. Ist der Erwerb von Kenntnissen der Rechtswissenschaft verknüpft mit dem Niedergang der eigenen Sprache? Leider ja, meint Kursleiter Michael Schmuck, denn fast alle Juristen gewöhnten sich mit der Zeit unbewußt an die umständliche Gesetzes- und Verwaltungssprache und benutzten sie im Alltag. „Sprache ist eine Waffe“, wußte schon der Schriftsteller und Jurist Tucholsky. Daß diese sich jedoch bei falschem Gebrauch auch gegen ihren Träger richten kann, ist eine Erkenntnis, die sich heute unter Juristen verbreitet: Zumindest stößt die Henri-Nannen-Journalistenschule Berlin mit dem seit Dezember 1999 angebotenen Kurs auf großes Interesse.

Sechs Frauen und vier Männer haben sich an diesem Wochenende im kleinen Schulungsraum in Berlin-Kreuzberg versammelt. Die meisten sind Anwälte, die anderen arbeiten für Verbände. 560 Mark zuzüglich Mehrwertsteuer haben sie für das zweitägige Seminar bezahlt. „Ich möchte Schriftsätze verfassen können, mit denen ich fachlich und sprachlich zufrieden bin. Wenn ich eigene Werke nach einiger Zeit noch einmal lese, frage ich mich schon manchmal, was ich damals gemeint habe“, sagt ein Fachanwalt für Wirtschafts- und Steuerrecht. Vor allem die Formulierungen im Steuerrecht seien häufig „absoluter Krampf“. „Viele Mandanten trauen sich nicht zu sagen, daß sie etwas nicht verstanden haben. Erst bei gezielter Nachfragen merkt man das dann“, berichtet ein anderer Kursteilnehmer.

„Fasse Dich kurz“ steht im Seminarraum auf einem Schild. „Einen Hang zur Umständlichkeit“ macht Kursleiter Schmuck, selbst Rechtsanwalt und früher Gerichtsreporter für verschiedene Berliner Zeitungen, bei vielen Juristen aus. Aus „Anwälten“ werden „anwältliche Berater“, aus „warum“ wird „aus welchem Grund“, sagt Schmuck. Er kennt viele solcher Beispiele, auch aus seiner Arbeit als Redakteur des Berliner Anwaltsblattes. Zur Abschreckung erhalten die Kursteilnehmer einige Kostproben wie den Brief eines Anwalts, der dem Anwaltsblatt darüber berichtet, wie er von Trickdieben in seiner Kanzlei bestohlen wurde. „Da fehlt die Fähigkeit, einen Sachverhalt aus dem Alltag klar mitteilen zu können“, sagt Schmuck. Daher beginnt das Seminar mit allgemeinen Formulierungsübungen: „Das Wichtigste nach vorn und in Hauptsätze, keine Schachtelsätze, kein Nominalstil, sondern kräftige Verben, Aktiv statt Passiv“, faßt Schmuck seine Lernziele für den ersten Tag zusammen. Und weg mit Verneinungen und doppelten Verneinungen wie „nicht mangelhaft“ oder „nicht unglaubwürdig“: „Die sind Juristen schon in Fleisch und Blut übergegangen.“

Am zweiten Tag stehen dann juristische Übungen auf dem Programm, zum Beispiel das Umformulieren von Gesetztexten. Alles geschieht in Gruppenar-

beit: „Können wir nicht statt Rückhaltevorrichtung einfach Kindersitz sagen?“ fragt ein Anwalt. Nein, meint seine Kollegin, schließlich seien ja auch andere Konstruktionen denkbar. „Es ist eine Gratwanderung, wie stark vereinfacht werden kann und ab wann es juristisch ungenau wird“, meint eine Berliner Anwältin für Familienrecht. Einfacher als vom Gesetzgeber vorgegeben geht es aber immer, finden die Teilnehmer. Schließlich sind die Beispiele wie der Paragraph über die Pflicht zur Benutzung von Kindersitzen im Auto gut gewählt. Nach dem Wortlaut gilt die Pflicht nur für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr, die kleiner als 150 Zentimeter sind. „Ist ihr Kind zwar dreizehn, aber nur 145 Zentimeter groß, darf es also durch die Scheibe fliegen“, sagt Schmuck. Außerdem müssen streng grammatikalisch die Kinder auch noch amtlich genehmigt sein, denn es müssen „Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind“ (Paragraph 21 Straßenverkehrsordnung).

Zum Schluß des Seminars werden Schriftsätze, Briefe und Anträge auf sprachliche Mängel untersucht. „Floskeln über Floskeln“ macht Schmuck darin aus, etwa das „in oben bezeichneter Sache“. „In welcher Sache denn sonst?“ fragt der Kursleiter. „Aber das ist doch üblich so“, sagt ein Teilnehmer. Auf mehr Zustimmung stößt der Kursleiter mit seiner Kritik daran, daß Anwälte häufig „anliegend“ etwas überreichen, denn schließlich liegen sie ja in den seltensten Fällen selber an. Warum Grüße bei Anwälten immer kollegial ausfallen oder Bitten sogar kollegialiter gestellt werden, vermag Schmuck auch nicht einzusehen. „Mit einem klar formulierten Brief oder Schriftsatz können Sie ihr Anliegen voranbringen und dem Adressaten viel Zeit sparen“, gibt er den Teilnehmern mit auf den Weg. „Etwas anderes ist es natürlich, wenn Sie bewußt etwas verschleiern wollen.“

Juristen waren schon immer auch Sprachkünstler: Goethe, E. T. A. Hoffmann, Kurt Tucholsky, Sebastian Haffner oder jüngst Bernhard Schlink. Für Schmuck sind das jedoch nur ein paar „Vorzeigejuristen“, die die Misere nicht verdecken können. Und für die Zukunft sieht er schwarz, da die neuen Gesetze sprachlich immer schlechter würden. „Sie werden immer komplizierter formuliert, weil Kompromisse mit immer mehr Interessengruppen geschlossen werden müssen. Ein Großteil wird ohnehin schon in Brüssel gemacht, so daß Übersetzungsprobleme hinzukommen.“ Manchmal machen es sich die Verfasser jedoch auch selbst unnötig schwer. In Paragraph 480 des Entwurfes für ein neues Schuldrecht etwa wird bestimmt, wann ein Fernabsatzvertrag vorliegt. Dafür gibt es spezielle Regeln, die laut Entwurf nicht für Verträge gelten sollen, „die geschlossen werden unter Verwendung von ... automatisierten Geschäftsräumen oder mit Betreibern von Telekommunikationsmitteln aufgrund der Benutzung von öffentlichen Fernsprechern, soweit sie deren Benutzung zum Gegenstand haben“.